

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 06.06.2023

Nr. 53

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
- 408 Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Offen am 14.06.2023
 - 408 Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Sülze/ des Orsrates Eversen am 15.06.2023
 - 409 Gemeinde Eldingen, Ratssitzung 12.06.2023
 - 409 Gemeinde Lachendorf, Ratssitzung am 12.06.2023
 - 410 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Bauen am 14.06.2023
 - 410 Gemeinde Wietze, Ratssitzung der Gemeinde Wietze am 08.06.2023
 - 411 Samtgemeinde Wathlingen, Benutzungsordnung für die Sporthallen
 - 417 Gemeinde Winsen (Aller), Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 65 „Wohnanlage im Zentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO sowie die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller)
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Offen am 14.06.2023

Zur Sitzung des Orsrates Offen am Mittwoch, 14.06.2023 um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Schützenheim Offen, Grüthweg 2, 29303 Bergen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.11.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung der Ausbauplanung für die Straße „Vorm Dorfe“
5. Haushalt 2022/23
6. Wegeunterhaltung
7. Verkehrssituation Einmündung Hinterm Dorf/Alte Straße
8. Sachstandsbericht Alte Schule in Offen
9. Errichtung einer Boule-Bahn
10. Dorfregion Bergen Süd - Aufnahme der Straße „An den Eichen“ in Offen in die Planungen für die Straßenneugestaltung im alten Dorf
11. Verkauf einer Teilgrünfläche in Offen
12. Mitteilung über „besonders erhaltenswerter Bausubstanz“ in Bergen
13. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
14. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Sülze/ des Orsrates Eversen am 15.06.2023

Zur Sitzung des Orsrates Eversen/des Orsrates Sülze am Donnerstag, 15.06.2023 um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Hotel Helms, Altensalzkoth 7, 29303 Bergen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Zusammenlegung der Dahlhof-Grundschule in Sülze und der Grundschule Eversen zu einer neuen Grundschule am Standort Sülze
4. Antrag FDP/CDW: Zusammenlegung der Grundschulen Eversen und Sülze zur Bildung einer neuen Grundschule am Standort Sülze
5. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
6. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller

Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eldingen, Ratssitzung 12.06.2023

Am Montag, dem 12.06.2023 um 19:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftsraum im sozioökonomischen Zentrum Eldingen, Dorfstraße 8, 29351 Eldingen die 9. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates Eldingen statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Gemeindedirektors und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses an die Schützengesellschaft Eldingen für die Erneuerung der Heizungsanlage im Schützenheim
7. Beratung und Beschlussfassung über zwei Wünsche/Anregungen des Bürgervereins Eldingen e.V.
8. Terminplanung
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Lachendorf, Ratssitzung am 12.06.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag dem 12.06.2023 um 19:00 Uhr findet im DRK-Heim, Rehrkamp 33, 29331 Lachendorf die 8. öffentliche Sitzung des Rates Lachendorf statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht der Gemeindedirektorin, Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen und Information über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
6. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
7. Feststellung über den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Egbert Ehm, Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Nachrücker Stefan Nitt und Umbesetzung in Ausschüssen
8. Beschlussfassung über eine Umbesetzung im Verwaltungsausschuss
9. Feststellung des Verzichts eines Mitgliedes der Schaukommission, Festlegung eines neuen Schau-beauftragten für den Unterhaltungsverband und Mittelallerverband und für den Unterhaltungsverband Nr. 40 „Lachte“
10. Einbringung von Anträgen
- 10.1. Antrag der UB-Fraktion auf stufenweise Abschwächung der Straßenausbaubeiträge mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung
- 10.2. Antrag der UB-Fraktion auf Durchführung einer Bürgerversammlung zu den Themen "Olen Drallen Hoff" und "neue Ortsmitte" im 3. Quartal 2023
- 10.3. Antrag der UB-Fraktion auf Aufnahme weiterer Punkte in den Kriterienkatalog für PV-Freiflächen im Gebiet der Gemeinde Lachendorf
11. Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Im Krümmel";
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während des Auslegungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 53 vom 06.06.2023

- b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf einschließlich der Begründung
 - c) Satzungsbeschluss gemäß §10 Abs.1 BauGB und Beschluss über die Begründung
12. Terminplanung
 13. Anfragen und Mitteilungen
 14. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Bauen am 14.06.2023

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Bauen am Mittwoch, 14.06.2023 um 17:00 Uhr, im Bürgerhaus Südheide, Hermannsburger Straße 13, 29345 Südheide statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
6. Sanierung der Straßenbeleuchtung
Hier: Vorstellung Entwurfsplanung
048/2023
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Hermannsburg Nr. 31 "Turnerstraße"
a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
b) Abwägung
c) Feststellung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
050/2023
8. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 2. Änderung des Bebauungsplanes Hermannsburg Nr. 20 „In den Baarwiesen“
051/2023
9. Erschließungsplanung 3. Bauabschnitt "In den Baarwiesen"
052/2023
10. Städtebaulicher Vertrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-photovoltaikanlage
055/2023
11. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Unterlüß Nr. 23
„Freiflächenphotovoltaikanlage Kahlenberg“
056/2023
12. Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß
059/2023
13. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
14. Sachstandsbericht über verschiedene Baumaßnahmen
15. Mündliche Anfragen und Anregungen
16. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 05.06.2023
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, Ratssitzung der Gemeinde Wietze am 08.06.2023

Am Donnerstag, dem 08.06.2023 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Antrag der CDU/Vondracek-Gruppe - Einbringung
hier: Durchgehende Wiedereinschaltung der Straßenbeleuchtung

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

Samtgemeinde Wathlingen, Benutzungsordnung für die Sporthallen

Benutzungsordnung für die Sporthallen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Wathlingen

Zusammenfassung mit der 3. Änderung
Stand: 15.03.2023
gültig ab 01.08.2023

Allgemeines

Die Unterhaltung von Sporthallen ist eine bedeutsame kommunale Aufgabe. Die Samtgemeinde Wathlingen stellt die von ihr unterhaltenen Sporthallen nicht nur den Schulen, sondern auch den Vereinen und Gruppen aus dem Samtgemeindegebiet zur kostenlosen Nutzung im Rahmen ihrer Widmung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Nur eine sinnvolle Benutzung und pflegliche Behandlung der Sporthallen, ihrer Einrichtungen und ihrer Geräte erhält deren Wert und schafft die Voraussetzung für eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen dem Träger und den Benutzern dieser Einrichtungen.

Zu diesem Zweck wird die folgende Benutzungsordnung erlassen:

I. Abschnitt: Sportnutzungen

§ 1
Sporthallen

- (1) Die Samtgemeinde Wathlingen ist Trägerin folgender Sporthallen:
 - 1.1. Mehrzweckhalle Adelheidsdorf
 - 1.2. Grundschulturnhalle Nienhagen
 - 1.3. Grundschulturnhalle Wathlingen

§ 2
Vorrang von Benutzern aus der Gemeinde

- (1) Die Sporthallen werden bevorzugt Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Einzelpersonen aus der Samtgemeinde Wathlingen zur Ausübung des Sports überlassen. Dabei obliegt die Benutzung der Mehrzweckhalle Adelheidsdorf im Regelfall Vereinen und Verbänden aus dem Bereich der Gemeinde Adelheidsdorf, die Nutzung der Grundschulturnhalle Nienhagen den Vereinen und Verbänden aus dem Bereich der Gemeinde Nienhagen und die Nutzung der Grundschulturnhalle Wathlingen den Vereinen und Verbänden aus dem Bereich der Gemeinde Wathlingen.
- (2) Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Einzelpersonen, die nicht aus der Samtgemeinde Wathlingen kommen, können Sportanlagen überlassen werden, wenn dieses im Interesse der Samtgemeinde liegt.

§ 3
Schul- und Vereinsnutzung

- (1) Die Benutzung aller Sportanlagen bleibt den Schulen
montags bis freitags von 08.00 bis 16.00 Uhr
den Vereinen und übrigen Benutzern

montags bis freitags von 16.00 bis 22.30 Uhr, samstags von 13.00 – 22.00 Uhr und sonntags von 09.00 – 19.00 Uhr

vorbehalten. Über die vorgenannten Zeiten hinaus, können Ausnahmen zugelassen werden.

- (2) Schulsportliche Veranstaltungen an Nachmittagen haben Vorrang vor dem Vereinssport; sie sollen dem Hauptamt der Samtgemeinde jedoch rechtzeitig gemeldet bzw. mit dem betroffenen Benutzer abgesprochen werden.
- (3) Veranstaltungen, die in den Hallen am Sonnabend, Sonntag oder den gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden sollen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

§ 4

Anträge, Verfahren der Überlassung

- (1) Die regelmäßige Benutzung der Sporthallen wird durch Benutzungspläne geregelt, die von der Samtgemeinde zusammen mit den Schulen und den Vereinen jährlich aufgestellt werden. Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt dabei jeweils befristet auf ein Jahr, beginnend mit dem jeweiligen Schuljahr.
- (2) Über die Überlassung der Sportstätten erhalten die Nutzer einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass die Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennen.
- (3) Für die Nutzung der Sporthalle werden Gebühren nach folgenden Maßgaben erhoben:
 1. Vereine und Verbände die lediglich die üblichen Vereinsmitgliedschaftsbeiträge einnehmen und keine zusätzlichen Gebühren für die Übungsstunden erheben, können die Turnhalle kostenlos nutzen.
 2. Vereine und Verbände die zusätzlich eine Kursgebühr erheben, müssen eine Nutzungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Nutzungsstunde bezahlen. Bei einer dauerhaften Nutzung beträgt die Nutzungsgebühr 67,50 € pro Monat.
3. Private Nutzer mit Gewinnerzielung müssen eine Nutzungsgebühr in Höhe von 18,00 € pro Nutzungsstunde bezahlen bzw. 81,00 € monatlich für dauerhafte Nutzung.
- (4) Bereits erteilte Genehmigungen können jederzeit entweder zeitweise oder auf Dauer mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht. In dem Vergabebescheid nach Absatz 2 ist auf die Widerrufsmöglichkeit hinzuweisen.
- (5) Anträge auf Überlassung von Sportanlagen an Vereine, Verbände, Gruppen oder Einzelpersonen außerhalb der Belegungspläne sollen spätestens vier Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich bei der Samtgemeinde eingereicht werden.
- (6) Die Nutzung im Rahmen der Belegungspläne erfolgt ohne Aufsicht eines/r Hallenwartes/in, wenn mit dem/der jeweiligen Nutzer/in eine Schlüsselvereinbarung für die betreffende Sportstätte abgeschlossen wurde. Ansonsten obliegt die Schlüsselgewalt dem/der Hausmeister/in.
- (7) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung oder mit der Genehmigung erteilten Auflagen können einen Ausschluss von der weiteren Benutzung des Hallen nach sich ziehen.

§ 5

Nichtsportliche Nutzung

Die nichtsportliche Nutzung der Sportanlagen ist grundsätzlich nur im Rahmen des II. Abschnitts dieser Benutzungsordnung gestattet. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde im Einzelfall. Dem Sport ist gegenüber nichtsportlichen Nutzungen der Sportanlagen Vorrang einzuräumen

§ 6

Benutzungsbeschränkungen

Die Samtgemeinde kann Sporthallen sperren, wenn unaufschiebbare Reparaturen durchzuführen sind. Die betroffenen Nutzer/innen werden davon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

§ 7

Aufsicht, Pflichten der Benutzer

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden muss ein/e volljährige/r Übungsleiter/in anwesend sein, die/der für die ordnungsgemäße Durchführung des Sports und die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (2) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlage muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Der Stromverbrauch und die Benutzung der Heizung sind ebenfalls auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu beschränken. Die Heizung in den Sporthallen wird von den Hausmeistern/innen bedient.
- (3) Sämtliche Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden.
- (4) Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des für die Überlassung der Sportanlage zuständigen Hauptamtes abgestellt und benutzt werden. Verwendetes Ballmaterial muss in einem sauberen und ungefetteten Zustand sein.
- (5) Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen, die eine nichtfärbende Sohle haben, betreten werden.
- (6) Die Hallen dürfen nur benutzt werden, wenn mindestens 5 Teilnehmer/innen anwesend sind.
- (7) Während des Übungsbetriebes sind Kabinen- u. Gangtüren abzuschließen.
- (8) Alle Anlagen, die Einrichtungen und die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu stellen.
- (9) Für die Anzeige der Schäden gilt § 11 Abs. 7.
- (10) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (11) Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen ist nicht gestattet.
- (12) Rauchen und Trinken von Alkohol in den Hallen und Umkleieräumen ist untersagt. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (13) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem/der Nutzer/in. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des/der Hausmeisters/in.
- (14) Der/Die Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er/Sie hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und eine/n Sportarzt/ärztin zu verpflichten, wenn dieses bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

§ 8

Wartung und Sauberhaltung der Sportanlagen

- (1) Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die Räume und Einrichtungen der Sportstätten bei ihren Nutzungen stets sauber gehalten werden. Dazu gehört eine laufende Reinigung nach dem Übungs- und Spielbetrieb.
- (2) Die Sportstätten müssen von Flaschen und Abfällen aller Art gesäubert werden. Die Arbeiten sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die nachfolgenden Benutzer/innen eine saubere Anlage vorfinden.
- (3) Bei Veranstaltungen aller Art ist die Verwendung von Einweggeschirr untersagt. Plastikbestecke sind nicht erlaubt.

§ 9

Werbung

Wirtschaftliche Werbung ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Hauptamtes der Samtgemeinde Wathlingen zulässig.

§ 10

Besondere Rechte der Gemeindebeauftragten, Hausrecht

- (1) Die Beauftragten der Samtgemeinde haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen; ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

- (2) Die Pflichten aus § 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 11
Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/in übernimmt die Haftung für alle Schäden, die er/sie selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten, Besucher/innen oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage erleiden oder die sie durch mutwillige Beschädigung der Anlage verursachen, insbesondere auch für Schäden infolge von Mängeln der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge.

Der/Die Benutzer/in hat sich vor der Benutzung von der Mängelfreiheit der überlassenen Anlage, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge zu überzeugen.

Er/Sie verpflichtet sich, die Samtgemeinde Wathlingen von allen Ansprüchen freizustellen, falls die Samtgemeinde auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der/Die Benutzer/in verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Samtgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.

- (2) Die Samtgemeinde Wathlingen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Samtgemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer/innen, Zuschauer/innen oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der/die Veranstalter/in verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.
- (6) Für den Schulsport gelten die gesetzlichen Regelungen und die Regelungen des Kommunalen Schadenausgleichs für Schülerunfälle.
- (7) In den Hallen liegt ein Benutzungsbuch aus. Die Nutzer/innen verpflichten sich, jeden Benutzungstag einzutragen. Festgestellte Mängel sind dem/der von der Samtgemeinde eingesetzten Hausmeister/in unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Ermittlung der Schadensurheber nehmen die Nutzer/innen selbst vor. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass Schäden, für die kein/e Nutzer/in die Verantwortung übernimmt, vom letzten Benutzer verursacht wurden.

§ 12
Ferienregelung

Die Sporthallen bleiben während der Sommerferien grundsätzlich geöffnet. Regelungen zur Schließung während dieser Ferienzeiten können im Einzelfall vom Hauptamt getroffen werden.

II. Abschnitt: Sonderregelungen für die Mehrzweckhalle Adelheidsdorf für außersportliche Veranstaltungen

§ 13
Außersportliche Nutzungen

- (1) Die Mehrzweckhalle Adelheidsdorf und der angrenzende Thekenraum steht Vereinen und Verbänden aus der Samtgemeinde Wathlingen über sportliche Veranstaltungen hinaus auch für außersportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hauptamtes der Samtgemeinde. Bei gleichzeitiger Antragstellung werden Nutzer/innen aus dem Bereich der Gemeinde Adelheidsdorf bevorzugt berücksichtigt.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt 125,00 € für Vereine und Verbände aus der Samtgemeinde Wathlingen.
- (3) Ideellen und anerkannt karitativen Vereinigungen, Religionsgesellschaften, zugelassenen Parteien, Vereinen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden sowie den Institutionen der Erwachsenenbildung, den Schulen und Kindergärten, die im Samtgemeindegebiet vertreten sind, steht die Mehrzweckhalle gebührenfrei zur Verfügung. Soweit es sich dabei um Veranstaltungen geselliger Art handelt, erhebt die Samtgemeinde jedoch auch von diesen Nutzern ein Nutzungsentgelt.
- (4) Gesellige Veranstaltungen sind solche mit Tanz und Musik.

- (5) Die Samtgemeinde behält sich vor, bei jeder Art von Veranstaltung die Hinterlegung einer Sicherheit bis zur Höhe von bis zu 2.550,00 € je Veranstaltung festzusetzen.

§ 14
Übergabe

Die Samtgemeinde übergibt die zugewiesenen Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der/die Veranstalter/in bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind dem/der Hausmeister/in bei der Übergabe zu melden.

§ 15
Mobiliar

Das Herrichten der Räume und Einrichtungen vor der Veranstaltung obliegt dem/der Veranstalter/in. Dekorationen und Umbauten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem/der Hausmeister/in ausgeführt werden.

§ 16
Änderungen

Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Mehrzweckhalle sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde erlaubt. Das Anbringen von Nägeln oder Schrauben in Fußböden, Wänden oder Decken ist nicht zulässig. Der Fußboden in der Halle darf nicht mit Fremdmitteln (Wachs oder ähnlichem) bestreut werden.

§ 17
Werbung

Jede Art von Werbung in der Mehrzweckhalle und deren Außenbereichen ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 18
Geschirr

Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegbestecken ist nicht gestattet. Die Samtgemeinde hält Gläser, Bestecke und Geschirr in der Mehrzweckhalle zur Benutzung bereit. Abhandengekommene oder beschädigte Teile müssen ersetzt werden.

§ 19
Rückgabe

Sämtliche Dekorationen und eingebrachten Gegenstände sind bis zur Rückgabe der überlassenen Räume zu entfernen. Umbauten müssen rückgängig gemacht werden. Der Rückgabetermin wird mit der Erlaubnis, die Räume nutzen zu dürfen, festgelegt. Schäden sind dem/der Hausmeister/in bei der Rückgabe anzuzeigen.

§ 20
Aufräumen und Müll

Die Reinigung der benutzten Räume, WC's und Einrichtungen sowie des Geschirrs und des Außengeländes obliegt dem Veranstalter. Die Räume und Toilettenanlagen sind feucht aufzuwischen. Die Säuberung der Tische und Stühle vor und nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter vorzunehmen. Die Reinigung wird bei Rückgabe der Räume durch den/die Hausmeister/in oder den/die Beauftragte/n der Samtgemeinde kontrolliert. Diese/r kann, sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, eine Nachreinigung verlangen oder selbst auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen. Der/Die Veranstalter/in trägt auch die Verantwortung für die Beseitigung des anfallenden Mülls. Dieser soll in die dafür vorgesehenen Wertstoffsäcke sortiert werden. Die Säcke müssen vom Gelände der Grundschule Adelheidsdorf mitgenommen und auf eigene Kosten entsorgt werden.

§ 21
Aufsicht

Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er sorgt für ausreichendes Kassen-, Garderoben- und Ordnungspersonal und übernimmt für dieses vollen Versicherungsschutz.

§ 22
Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe der Räume oder Einrichtungen an Dritte ist nicht zulässig.

§ 23
Bewirtung

Die für die Durchführung von Veranstaltungen mit einer Bewirtung erforderlichen gaststättenrechtlichen Erlaubnisse, sind vom Nutzer einzuholen. Die Bewirtung durch einen anderen als den Veranstalter ist der Samtgemeinde bei Antragstellung mitzuteilen.

§ 24
Hausrecht

Die Samtgemeinde übt in der Mehrzweckhalle und auf dem Grundstück der Grundschule das Hausrecht aus, soweit es nicht aufgrund von Versammlungsgesetzen bei öffentlichen Versammlungen dem Veranstalter zusteht. Die Beauftragten der Samtgemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Dazu haben sie Zutritt zu den überlassenen Räumen.

§ 25
Sonstige Bestimmungen

- (1) Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, der Gesetze zum Schutz der Jugend sowie die Verordnung über die Sperrzeit sind zu beachten.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrezufahrt jederzeit freigehalten wird.

§ 26
GEMA

Der Veranstalter ist verpflichtet, evtl. erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

§ 27
Haftung

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle von ihm, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern sowie von Dritten verursachten Personen- und Sachschäden. Er hält die Samtgemeinde frei von Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mehrzweckhalle geltend gemacht werden.

§ 28
Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Veranstalter, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern oder den eingebrachten Gütern durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen. Dies gilt auch für Gegenstände, die an der Garderobe abhanden kommen. Vom Veranstalter eingebrachte Güter lagern auf seine Gefahr in den zugewiesenen Räumen.

§ 29
Unmöglichkeit

Wird die Durchführung einer Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die die Samtgemeinde nicht zu vertreten hat, trägt der Veranstalter seine Kosten selbst.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2000 in Kraft. Die Änderung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Wathlingen, den 15.05.2023

Claudia Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

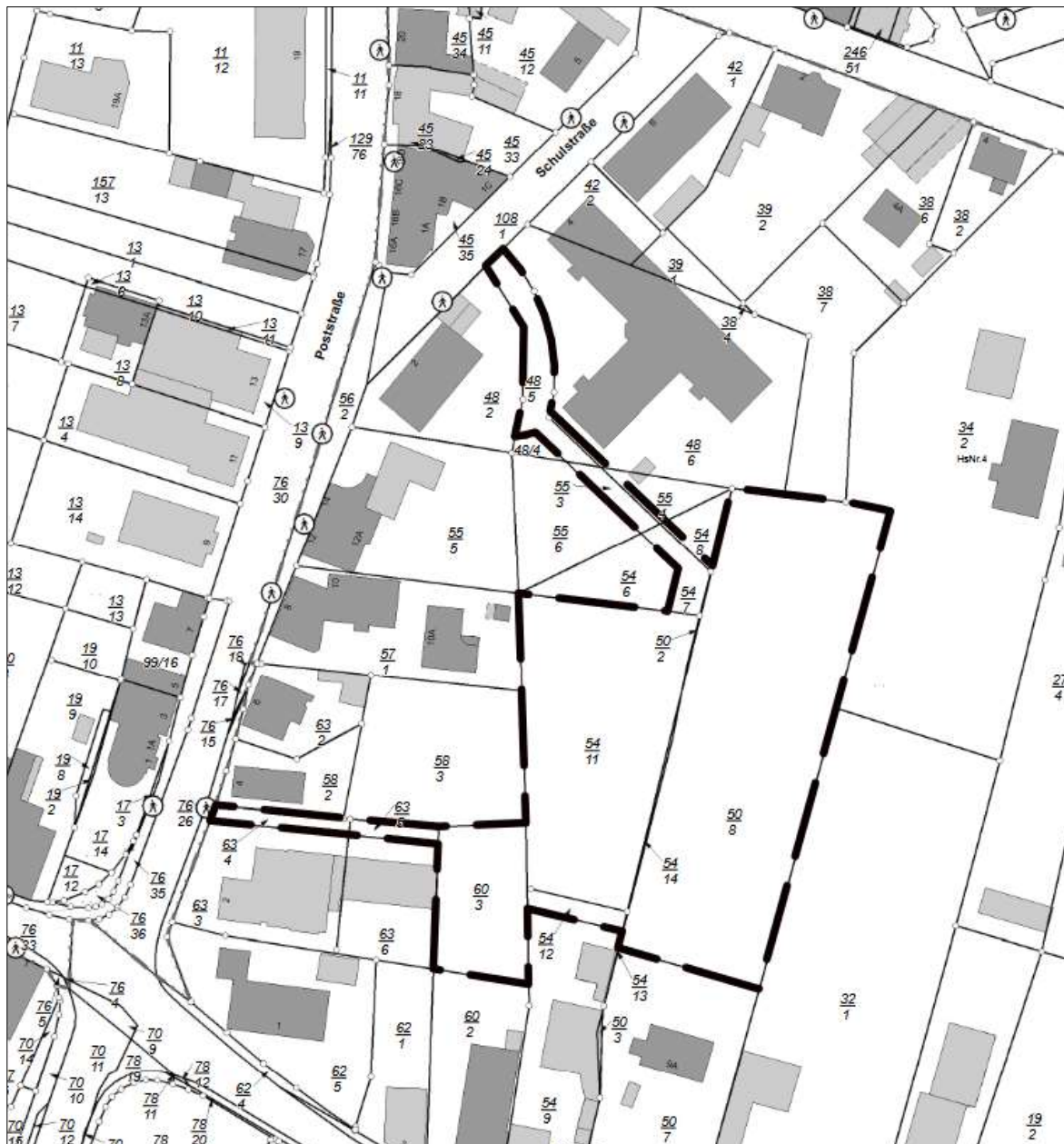
- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 65 „Wohnanlage im Zentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO sowie die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 65 „Wohnanlage im Zentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO sowie die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller)

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2023 den Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 65 „Wohnanlage im Zentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Außerdem wurde gem. §13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Hierbei handelt es sich um die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 65 „Wohnanlage im Zentrum“ mit örtlicher Bauvorschrift befindet sich im östlichen Bereich der Poststraße im Kernort Winsen (Aller) und umfasst in der Gemarkung Winsen (Aller), Flur 12 die Flurstücke 48/5, 55/3, 54/7, 50/8, 54/14, 50/2, 54/11, 54/12, 60/3, 63/4 und 63/5, sowie Teile der Flurstücke 48/6, 55/4 und 54/8 mit einer Plangebietsgröße von rund 9.250 m². Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 65 „Wohnanlage im Zentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 65 „Wohnanlage im Zentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Winsen (Aller), den 01.06.2023

Gemeinde Winsen (Aller)

Dirk Oelmann
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN